

INFORMATION BETREFFEND DIE AUFNAHME VON DATEN VON TEILNEHMENDEN DER J+S JUGENDAUSBILDUNG IN DIE NATIONALEN DATENBANK FÜR SPORT (NDS)

DATENSCHUTZINFORMATION

Jugend+Sport (J+S) ist das zentrale Sportförderungsinstrument des Bundes, durch welches mit jährlich rund 55 Millionen Franken knapp 50'000 Kinder und Jugendsport-Kurse und -Lager subventioniert werden. Der Bund trägt die Verantwortung für die korrekte Abwicklung von J+S und er hat insbesondere die korrekte Verwendung der ausgeschütteten Mittel sicherzustellen. Damit das Programm J+S korrekt gesteuert und die Beiträge rechtmässig verteilt werden können, müssen Daten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen von J+S-Aktivitäten in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb) erfasst und bearbeitet werden.

Auch wir melden als Sportverein J+S-Angebote an, erfassen diese in der NDS/SPORTdb und sind verpflichtet, die Personendaten der Teilnehmenden in unseren Turnstunden (Kurse) zu melden, damit das BASPO die Beiträge korrekt berechnen und uns als Sportorganisation auszahlen kann.

Das Bundesamt für Sport (BASPO) erhebt nur diejenigen Personendaten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Sportförderungsgesetzgebung notwendig und zweckmässig sind. Für Kinder und Jugendliche werden insbesondere folgenden Personendaten erfasst/bearbeitet: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort, Land, Nationalität, AHV-Nummer, Hinweise über Aktivitäten und Zugehörigkeit zu Leistungsgruppen sowie freiwillig gemachte Angaben wie Telefonnummer und E-Mailadresse.

Wir als Verein müssen sicherstellen, dass Sie als gesetzliche Vertreter über Nachfolgendes informiert worden sind und sich damit einverstanden erklärt haben:

- die Erfassung der Personendaten (insbesondere auch der AHV-Nummer) sowie der Daten zu den J+S-Kursen-/Lagern in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb);
- die Bearbeitung der Daten in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb);
- sowie die Bekanntgabe der Daten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG).

Wollen Sie als gesetzlichen Vertreter ihres Kindes nicht, dass ihr Kind in die Datenbank aufgenommen wird, darf dieses Kind auch nicht als J+S-Teilnehmer in unseren Kurs einbezogen werden. Bitte melden Sie sich bei der Technischen Leitung, sollten Sie nicht einverstanden sein.

In diesem Falle würden wir uns erlauben, aufgrund entfallender Beiträge und administrativen Mehraufwandes einen höheren Jahresbeitrag zu verrechnen. Zudem entfällt die Zusatzversicherung des STV und es kann sein, dass Ihr Kind an einzelnen Wettkämpfen nicht teilnehmen kann.

Auf den folgenden Seiten finden Sie einige Fragen & Antworten zur Erfassung und Bearbeitung der Mitgliederdaten in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb).

FAQ

Weshalb müssen persönliche Daten von Kindern und Jugendlichen in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb) erfasst und bearbeitet werden?

Damit das Programm J+S korrekt gesteuert und die Beiträge rechtmässig verteilt werden können, müssen Daten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen von J+S-Aktivitäten in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb) erfasst und bearbeitet werden.

Welche Daten werden erfasst und bearbeitet?

Das BASPO erhebt nur diejenigen Personendaten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Sportförderungsgesetzgebung notwendig und zweckmässig sind (Art. 1 Abs. 1 SpoFöG i.V.m. Art. 8 f. IBSG). Für Kinder und Jugendliche werden insbesondere folgenden Personendaten erfasst/bearbeitet: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort, Land, Nationalität, Sprache, AHV-Nummer, Hinweise über Aktivitäten und Zugehörigkeit zu Leistungsgruppen sowie freiwillig gemachte Angaben wie Telefonnummer und E-Mailadresse.

Warum muss bei der Erfassung von Personen in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb) die AHV-Nummer angegeben werden?

Mit der Einführung der neuen Datenbank für Sport (NDS) wird die AHV-Nummer (PEID für FL) als eindeutige Identifikation und Basis für Subventionszahlungen für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein und/oder Nationalität CH oder FL zur Pflichtangabe. Die J+S-Coaches sind gebeten, bei der Erfassung und Mutation von Personen in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb) alle Felder vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Sie helfen dem BASPO bei der Datenbereinigung und unterstützen die Migration von der alten in die neue Datenbank.

Wo sind die persönlichen Angaben der Kinder und Jugendlichen erfasst?

Die Daten der Teilnehmenden von J+S-Aktivitäten sind in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb) des Bundesamtes für Sport erfasst.

Wie und von wem werden die Daten von Kindern und Jugendlichen verwendet?

Personendaten sowie die Daten zu den J+S-Kursen/-Lagern in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb) dürfen nur bearbeitet werden im Zusammenhang mit den Sportsförderungsaufgaben und nur durch die im Gesetz vorgesehenen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie durch bestimmte Sport- und Jugendorganisationen.

Wie werden Erziehungsberechtigte informiert?

Die Jugi Beinwil/Freiamt muss sicherstellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bzw. deren gesetzliche Vertreter über Nachfolgendes informiert worden sind und sich damit einverstanden erklärt haben:

- die Erfassung der Personendaten (insbesondere auch der AHV-Nummer/PEID für FL) sowie der Daten zu den J+S-Kursen-/Lagern in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb);
- die Bearbeitung der Daten in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb);
- sowie die Bekanntgabe der Daten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG)

Können Daten aus der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb) an Dritte weitergegeben werden?

Die Personendaten sowie die Daten zu den J+S-Kursen-/Lagern in der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb) dürfen nur bearbeitet werden durch (Art. 1 IBSG):

- Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- nationale Sport- und Jugendverbände sowie deren Mitglied- und Unterorganisationen, soweit sie nach dem SpoFÖG direkt oder indirekt unterstützt werden;
- Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sportförderung des Bundes erfüllen. Dritten können gemäss Art. 11 Abs. 3 IBSG auf Gesuch hin gewisse Daten (Art. 9 Buchstabe a-d und g IBSG) bekannt gegeben werden, soweit dies zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben, die sich aus dem Vollzug des SpoFÖG ergeben, notwendig ist. Diese Daten dürfen nur zum angegebenen, nicht kommerziellen und vom BASPO bewilligten Zweck verwendet werden

Wie lange werden die Daten aufbewahrt und wann werden sie gelöscht?

Grundsätzlich gilt, dass Daten der nationalen Datenbank für Sport (NDS/SPORTdb) nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es der Bearbeitungszweck erfordert (Art. 6 Abs.1 IBSG). Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht und müssen dem Bundesarchiv angeboten werden (Art. 6 Abs. 4 IBSG). Die Daten von Personen, die ausschliesslich Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen und Lagern des Programms J+S waren, werden aufbewahrt, bis die betroffene Person das 30. Altersjahr vollendet hat. Personendaten, die nicht mehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden, können auf Verlangen der betroffenen Person vorher vernichtet werden (Art. 5 Abs. 1 IBSV).

Stand 18.04.2024

Bei Fragen melden sie sich bitte unter jugend@stv-beinwil.ch.